

SG_GERICHTE B 2014/124 vom 25. August 2015

SG Gerichte, 2015-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2014_124

FR: SG_GERICHTE B 2014/124 du 25 août 2015

IT: SG_GERICHTE B 2014/124 del 25 agosto 2015

Regeste

Grundstückgewinnsteuer. Art. 134, 136 und 137 StG (sGS 811.1). Streitig war, ob der Beschwerdeführer das von ihm vor dem Erwerb der Liegenschaft im Jahr 1997 dem Verkäufer gewährte Darlehen vom Veräußerungserlös für die Ermittlung der Grundstückgewinnsteuer abziehen kann. Bestätigung der Schlussfolgerung im vorinstanzlichen Entscheid, wonach die Steuerbehörde die Darlehensschuld bei der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer zu Recht nicht berücksichtigt habe (Verwaltungsgericht, B 2014/124). Entscheid vom 25. August 2015

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 25.08.2015 B 2014/124 Saint-Gall Verwaltungsgericht 25.08.2015 B 2014/124 San Gallo Verwaltungsgericht 25.08.2015 B 2014/124

Grundstückgewinnsteuer. Art. 134, 136 und 137 StG (sGS 811.1). Streitig war, ob der Beschwerdeführer das von ihm vor dem Erwerb der Liegenschaft im Jahr 1997 dem Verkäufer gewährte Darlehen vom Veräußerungserlös für die Ermittlung der Grundstückgewinnsteuer abziehen kann. Bestätigung der Schlussfolgerung im vorinstanzlichen Entscheid, wonach die Steuerbehörde die Darlehensschuld bei der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer zu Recht nicht berücksichtigt habe (Verwaltungsgericht, B 2014/124). Entscheid vom 25. August 2015

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.